

Große Kreisstadt Eppingen
Fachbereich Bauverwaltung

**Einheitliche Anschlussbestimmungen
für nichtöffentliche Brandmeldeanlagen (BMA)
an die öffentliche Brandmeldeanlage
für die Freiwilligen Feuerwehren
der Großen Kreisstadt Eppingen
im Landkreis Heilbronn**

Große Kreisstadt Eppingen
Fachbereich Bauverwaltung
Marktplatz 1 - 3

75031 Eppingen

Tel.: 07262/920-0
Fax: 07262/920-1177

Inhaltsverszeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
- 1.3 Zugang und Anlaufstelle zum Objekt im Alarmierungsfall
- 1.4 Feuerwehrzugang/Anfahrstelle für die Feuerwehr

2. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen (ÜE)

3. Brandmelderzentrale (BMZ)

4. Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

6. Brandmelder

- 6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
- 6.2 Automatische Brandmelder
 - 6.2.1 Projektierung
 - 6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken
 - 6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden
 - 6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. – Kanälen

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

- Sprinkleranlagen**
- Sonstige Löschanlagen**

8. Akustische Warneinrichtungen

9. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

10. Planunterlagen

11. Abnahme der BMA

12. Wartung / Inspektion der BMA

13. Kostenersatz und Entgelte

14. Sonstige Bedingungen

15. Bauliche und betriebliche Änderungen

16. Adressen

17. Allgemeine Hinweise

Anhang A: Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Anhang B: Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

Anhang C: Muster für Linienkarten, Abnahmeprotokoll

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) für die Frei. Feuerwehr der Stadt Eppingen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie die Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile, sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandene Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die ÜAG für die Frei. Feuerwehr Stadt Eppingen, erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge A und B verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau
- VdS-Richtlinien hier: Insbesondere VdS 2095 „Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen“

- DIN 14 662 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- DIN 14623 Orientierungsschilder für automatische Brandmelder
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (Schlüsseldepots)
- LAR Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen
- VDS Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen (VDS 2105)

BMA müssen von VdS-anerkannten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden.

Sofern die DIN/VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang und Anlaufstelle zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen **gewaltlos** Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr ist in einem leicht zugänglichen Raum im Erdgeschoss oder Eingangsgeschoss unterzubringen. Über die Zugangstüre zum Gebäude ist eine rote Blitzleuchte anzubringen. Befindet sich die Anlaufstelle nicht unmittelbar hinter der Zugangstür, so ist der Weg bis zu ihr mit weiteren Blitzleuchten zu kennzeichnen. Die Anzahl der benötigten Blitzleuchten und die Anbringungsorte sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

An der Anlaufstelle sind alle Geräte und Einrichtungen der Brandmeldeanlage unterzubringen.

Dies sind

- Übertragungseinrichtung = Hauptmelder
- Brandmeldezenterale (BMZ) (oder Feuerwehranzeigetableau –FAT–)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- Linienkarten/Linienbuch

Im Einvernehmen mit der Feuerwehr kann die Brandmeldezenterale außerhalb dieses Bereiches eingerichtet werden, wenn ein Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) im Zugang vorhanden ist.

Werden die Geräte oder Einrichtungen in einen Schrank eingebaut, ist der Schrank in diesem Bereich mit einer Glasscheibe zu versehen und mit einem Schild nach DIN 4066 „BMZ“ bzw. „Brandmeldezentrale“ zu kennzeichnen. Beim Einbau von nur einzelnen Geräten in Schränken ist der Schrank entsprechend zu beschriften.

Der Schrank darf nicht verschlossen sein. Die Unterbringung der Anlaufstelle für die Feuerwehr im Gebäude ist vor Beginn der Installation von Einrichtungen und Geräten in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen.

Feuerwehrzugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit dem Landratsamt Heilbronn /Amt 34 SG VB bereits in der Planungsphase abzustimmen.

2. Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Der Landkreis unterhält für alle Städte und Gemeinden eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können.

Der Betrieb der ÜAG ist der Fa. Siemens als Konzessionär übertragen.

Die Anschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift s. Ziff. 15) anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

- die Bezeichnung des Teilnehmers
- a) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE
- b) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers
- gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden vom Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Feuerwehr angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (s. Ziff. 1.4 dieser Anschlussbedingung).

Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3. **Brandmelderzentrale (BMZ)**

- 3.1. Die Brandmeldezentrale ist so anzubringen, dass sich die Bedien- und Anzeigeteile nicht höher als 1800 mm und nicht tiefer als 500 mm – in Wandschränken zwischen 800 mm und 1800 mm – über dem Fußboden befinden. Alle Anzeigen müssen eindeutig erkennbar und gut ablesbar sein.
- 3.2. Die Anzeige der Meldergruppen sind mit der Meldergruppen-Nr. zu versehen. Ein Hinweis auf einen Raum oder Gebäudeteil bzw. Art und Anzahl der Melder kann hinzugefügt werden:

z.B. Meldergruppe 14
EDV-Raum 1. OG
13 I-Melder
- 3.3. Brandmelderzentralen mit nur einem einzeiligen Display müssen einen Hinweis auf weitere ausgelöste Meldergruppen durch ein Meldergruppenanzeigetableau (pro Meldergruppe eine Anzeige) haben.
- 3.4. Die stufenweise Aufschaltung mehrerer Brandmelderzentralen an gleichen oder verschiedenen Standorten als sog. Unterzentralen, ist nur im Ausnahmefall nach Absprache mit der Feuerwehr möglich.
- 3.5. Brandmelderzentralen, die beim Auslösen eines Nebenmelders Lautsprecheranlagen, Klimaanlagen, Datenverarbeitungsanlagen usw. ansteuern oder abschalten, sind mit einem Revisionsschalter zu versehen. Die Schaltung „Revision“ ist optisch anzuzeigen.
- 3.6. Brandmelderzentralen, die ausschließlich zur Steuerung von stationären Löschanlagen verwendet werden, dürfen den Hauptmelder nicht auslösen. Sie sind als solche zu kennzeichnen und werden von der Feuerwehr nicht bedient.
- 3.7. An der Brandmeldezentrale ist ein Hinweisschild mit Namen und Telefonnummer eines für die Brandmeldeanlage Verantwortlichen des Betriebes anzubringen.
Beim Anschluss der Anlage müssen der Feuerwehr die Namen, Adressen sowie die Erreichbarkeit bei Tag und Nacht (Telefonnummern) von vier Betriebsangehörigen, die im Bedarfsfall erreichbar und schnellstmöglichst vor Ort kommen können, übergeben werden.
Der Betreiber der Anlage ist für die ständige Aktualisierung der Namen, Adressen und der Erreichbarkeit verantwortlich und hat diese bei Änderungen unverzüglich der Feuerwehr schriftlich mitzuteilen.

4. **Weiterleitung von Gefahrenmeldungen/Störmeldungen**

Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziff. 3.8.7) zu erfolgen. Hierbei ist zu beachten:

- a.) Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über Primärleitungen an die zentrale ÜAG weiter zu leiten. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Übertragungsgeräten (AWUG) ist nicht zulässig.

- b.) Alternativ zu Absatz a kann die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen aus der BMA an die ÜAG auch über eine parallele Übertragungseinrichtung (Doppeltrasse), die mit unterschiedlichen Übertragungswegen sowohl auf der Sender- als auch auf der Empfängerseite ausgestattet ist, weiter geleitet werden.
- c.) Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der gemeinsamen Feuerwehrleitstelle des Stadt- und Landkreises Heilbronn nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch – mindestens als Sammelanzeige – an eine „beauftragte Stelle“ weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch „eingewiesene Personen“ ständig besetzten Räumen befindet.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß/Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z. B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet!
Bei Alarm Feuerwehrnr 112 wählen!

5. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

- 5.1. Die Installation eines FBF ist verbindlich vorgeschrieben. Die Schließung für das FBF muss der Objektschließung entsprechen. Das FBF wird vom Konzessionär der ÜAG bei der Prüfung der ÜE mit überprüft.
- 5.2. Das Feuerwehrbedienfeld ist in einer Höhe von 1600 mm (+ 100 mm/- 200 mm) anzubringen (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld).
- 5.3. Bedienfeld und Brandmelderzentrale müssen in der Regel vom gleichen Standort aus bedient und eingesehen werden können.
- 5.4. Für jede Brandmelderzentrale (auch Unterzentrale) ist ein Feuerwehrbedienfeld vorzusehen.

6. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziff. 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmelderlageplan eingetragen sein.

Das Landratsamt Heilbronn/Amt 34, SG vorbeugender Brandschutz empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

6.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziff. 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden.

Sie sind in einer Höhe von $1,4 \text{ m} \pm 0,2 \text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen.

6.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

6.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder, die die ÜE auslösen, ist grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- a.) Zweimelderabhängigkeit
- b.) Zweigruppenabhängigkeit
- c.) Brandkenngrößenmuster – Vergleich
- d.) Alarmzwischenspeicherung ist in Absprache mit dem Landratsamt Heilbronn/Amt 34, SG vorbeugender Brandschutz zulässig.

6.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden.

Alternativ hierzu ist eine Kennzeichnung durch weiße Stromkreisbezeichnungschilder mit roter Beschriftung möglich, wenn die Schriftgröße DIN 1450 entspricht.

Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlageplantableaus notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.

6.2.3 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziff. 6.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

6.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen

Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. –kanälen o. ä. gilt sinngemäß Ziff. 6.2.2.

6.2.5. Bei Meldern in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen ist im jeweiligen Raum oder an einer anderen geeigneten Stelle das zum Heben oder Öffnen der Platten geeignete Gerät (wie Bodenheber, Haken, Spezialschlüssel usw.) diebstahlsicher zu deponieren. Das Gerät darf nur von der Feuerwehr benutzt werden und ist entsprechend zu kennzeichnen. Zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in der Zwischendecke ist eine Leiter an geeigneter Stelle bereitzuhalten.

7. Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: „Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau.“

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie die Meldergruppen (s. Ziff. 8 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist auszuschildern.

An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild mit

Sprinklergruppen-Nummer
Meldergruppen-Nummer
und Schutzbereich

z.B. Sprinkler Gr. 1
Meldergruppe 26
1. UG Garage

anzubringen.

Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlensäure – Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- und bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziff. 8 dieser Anschlussbedingungen).

8. Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster „Akustische Signale ab“ des Feuerwehrbedienfeldes abzuschalten sein.

9. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

9.1 Brandmelderlagepläne (Laufkarten)/Meldergruppenpläne

(Muster s. Anhang C)

Unmittelbar neben der Brandmelderzentrale sind gut sichtbar und stets griffbereit Pläne von jeder Meldergruppe diebstahlsicher zu hinterlegen. Sie können in einem nicht abschließbaren Schrank untergebracht werden. Der Schrank ist entsprechend zu kennzeichnen.

- 9.2. Die Pläne können in Form eines Buches oder als Karten – bei größeren Objekten in DIN A 3, bei kleineren, übersichtlichen Objekten DIN A 4 – vorliegen. Ein Buch soll nicht mehr als 50 Pläne beinhalten. Sind mehrere Bücher erforderlich, sind sie auf der Vorderseite und auf dem Buchrücken mit der Angabe der Meldergruppen zu beschriften.
- 9.3. Die Pläne sind durch eine Klarsichtfolie oder entsprechende Beschichtung (Laminierung) zu schützen.
- 9.4. Pro Meldergruppe ist ein zweischichtiger Plan zu erstellen. Jeder Plan muss folgende Angaben enthalten (siehe auch Muster im Anhang):

<u>Vorderseite</u> des Blattes bzw. der Karte:	z.B.
Meldergruppennummer	6
Geschoss	1. OG
Raum/Nutzung	EDV-Raum
Art und Anzahl der Melder	6 Ionisationsmelder
Einbauort der Melder	in Zwischendecke
Übersichtsplan des Gesamtobjektes	mit Standort der

Brandmelderzentrale und angrenzenden Verkehrswegen (Anfahrt für die Feuerwehr) mit Straßenbezeichnung, Maßstabsleiste und Nordpfeil.

Im Übersichtsplan ist der Einsatzweg der Feuerwehr bis zur Auslösestelle bzw. bei Auslösestellen in einem anderen Geschoss als die Brandmelderzentrale, der Weg bis zu einem Treppenraum mit Pfeilen einzuzeichnen. Der durch die Meldergruppe überwachte Bereich ist zu umranden.

Innenseite des Blattes bzw. Rückseite der Karte:

Meldergruppennummer	6
Geschoss	1. OG
Raum/Nutzung	EDV-Raum
Art und Anzahl der Melder	6 Ionisationsmelder
Einbauort der Melder	in Zwischendecke

Grundrissplan des durch die Meldergruppe überwachten Bereiches und den Laufweg der Feuerwehr bis zur ausgelösten Stelle.

- 9.5. Für die Meldergruppenpläne sind die in der DIN 14095 festgelegten geographischen Symbole und Farben zu verwenden.

10. Planunterlagen

Die Planunterlagen sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit dem Landratsamt/Amt 34/SG vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

11. Abnahme der BMA

Vor der Anschaltung der BMA an die ÜE und somit an die zentrale ÜAG des Landkreises Heilbronn erfolgt die Abnahme durch das Landratsamt/ Kreisbrandmeister und die örtliche Feuerwehr im Beisein des Konzessionärs.

Der Termin für die Abnahme wird dem Landratsamt bzw. der Stadt Eppingen mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Konzessionär der ÜAG mitgeteilt. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig zu informieren!

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Baugenehmigungsbehörde übergeben werden,

durch den Errichter der BMA:

- Installationsattest nach VdS 2095

durch den Betreiber der BMA:

- Nachweis der Wartung der BMA (z. B. Kopie des Wartungsvertrages)

Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, das Prüfprotokoll über die Abnahme der Löschanlage von einem staatlich anerkannten Sachverständigen.

Die Abnahme durch das Landratsamt/Amt 34/SG vorbeugender Brandschutz und die Feuerwehr, bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziff. 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

12. **Wartung/Inspektion der BMA**

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft und zum Schutz vor Fehlalarmen regelmäßig gemäß DIN 14675 bzw. DIN EN 54 instand gehalten werden.

Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr in einem angemessenen Zeitraum durch eine Fachfirma oder anderes geschultes Personal durchgeführt werden kann.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer vom VdS anerkannten Fachfirma abzuschließen. Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Stadt Eppingen ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Stadt Eppingen das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderten BMA die Anlage von der ÜE zu trennen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal oder über eine mobile BMA) überwacht werden.

Sofern im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z. B. manuelle Auslösung der ÜE oder Notruf 112) sicherzustellen.

Sofern Arbeiten an der BMA ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, ist das in Anhang B dieser Anschlussbedingungen beschriebene Verfahren zu beachten.

13. Kostenersatz und Entgelte

- 13.1 Die Abnahme der BMA durch das Landratsamt/Amt 34/SG vorbeugender Brandschutz gemäß Ziff. 10 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen, sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- 13.2 Die Kosten, die der Stadt Eppingen durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Eppingen auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Eppingen (Gebührensatzung Feuerwehr)“.

14. Sonstige Bedingungen

Das Landratsamt/Amt 34/SG vorbeugender Brandschutz behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

15. Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereiche sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Baurechtsbehörde mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber zu aktualisieren.

16. Adressen

- 16.1 Große Kreisstadt Eppingen
Amt für Sicherheit und Ordnung - Feuerwehr
Marktplatz 1 – 3
75031 Eppingen

16.2. Konzessionär der ÜAG

Siemens Gebäudetechnik GmbH
Südwest

Briefadresse:
Postfach 10 60 26
70049 Stuttgart

Hausadresse:
Weissacher Str. 11
70499 Stuttgart

17. Allgemeine Hinweise

- 17.1. Vor Beginn der Installationen ist die Anlaufstelle für die Feuerwehr und der Standort des Feuerwehrschlüsseldepots/des Freischaltelements in Absprache mit der Feuerwehr festzulegen.
- 17.2. Nicht erfüllte Forderungen und Absprachen, die zur Beanstandung führen und das Anschließen verzögern, gehen nicht zu Lasten der Feuerwehr.
- 17.3. Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen können nur von der Feuerwehr genehmigt werden.
- 17.4. Von allen Änderungen an der Anlage, insbesondere der Erweiterung von Meldergruppen und Austausch der Brandmelderzentrale, ist die Feuerwehr zu unterrichten.
- 17.5. Für Auskünfte und evtl. Rückfragen steht Ihnen die Feuerwehr Eppingen, Tel. 07262/4780, jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Feuerwehr behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Anhang A

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD)

Vereinbarung

zwischen der Stadt Eppingen nachfolgend Stadt genannt und

nachfolgend Betreiber genannt,

über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) am Objekt:

nachfolgend Objekt genannt.

01. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherungsbereichen der BMA zu ermöglichen.

Der Anbringungsort der FSD am Objekt muss mit dem Landratsamt/Amt 34/ SG vorbeugender Brandschutz abgestimmt werden.

02. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Schadensversicherer (VdS) anerkannt ist.

Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschlüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhaltungsschloss, das die Schließung „Feuerwehr Eppingen“ zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung ist ein Doppelbart-Umstellschloss erforderlich. Die Lieferung ist mit der Stadt abzustimmen.

03. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Feuerwehrschlüsselkästen –" zu beachten. Der Einbau des FSD hat gemäß diesen Richtlinien in unmittelbarer Nähe des Zugangs zur Anlaufstelle der Feuerwehr in einer Höhe von 1400 mm (+/- 200 mm) über dem Fußboden zu erfolgen.
04. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen.

Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, der mit einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht wird,. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein. In diesem Fall ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel besonders zu kennzeichnen.

05. Die für VdS-anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (VdS-anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen oder Polizei) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Die Feuerwehrleitstelle nimmt Sabotagemeldungen des FSD nicht entgegen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchsdiebstahlversicherer angezeigt hat.
06. Die Inbetriebnahme des FSD durch die örtliche Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind an die Stadt zu richten.

Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person im FSD deponiert. Der Vertreter der Feuerwehr verschließt daraufhin im Beisein des Betreibers das FSD.

Bei der Inbetriebnahme müssen seitens des Betreibers vorliegen:

- a) unterzeichnete Vereinbarung
- b) Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA und
- c) Brandmelderlagepläne

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD – außer im Alarmierungsfall – wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instandzuhalten. Hierzu gehört mindestens die Wartung entsprechend den Richtlinien des VdS. Da die Wartungsarbeiten die Anwesenheit der Feuerwehr als Schlüsselträger erfordern, bedarf es einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der Stadt Eppingen.

07. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD mit Schließung „Feuerwehr“ vorhanden. Die FSD-Schlüssel werden in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.

08. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
09. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei der Wartung des FSD sind gebührenpflichtig.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nicht zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD – Schlüssel zu bringen.

Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchsdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.

11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt oder einen ihrer Beauftragten geltend machen wird.

Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
13. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird das FSD im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die „0-Stellung“ zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

_____ , den
(Datum)

Betreiber:

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Betreibers od. eines von ihm
Bevollmächtigten)

Große Kreisstadt Eppingen:

(Dienststempel)

(Unterschrift der Stadt oder einer von ihr
Bevollmächtigten)

Anhang B

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder)

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen

Die unter Ziff. 1.2 der Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen genannten Bestimmungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Feuerwehr zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarms zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der gemeinsamen Feuerwehrleitstelle des Stadt- und Landkreises Heilbronn „in Revision“ geschaltet, d. h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr der Stadt Eppingen und den Konzessionär der ÜAG hat, dürfen nur solche Instandhalter die Revision beantragen, die dazu durch den Konzessionär der ÜAG autorisiert sind. Der Antrag auf Zulassung als autorisierter Instandhalter ist formlos an den Konzessionär der ÜAG zu richten:

Firma YYYYYY

Bei Widersprüchen sollte das Landratsamt/Amt 34/SG vorbeugender Brandschutz, informiert werden.

Zwischen dem Landkreis Heilbronn und dem Konzessionär der ÜAG wurde folgendes Verfahren der Revision von ÜE vereinbart:

1. Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe („Revisionsalarm“) erforderlich machen, sind der Feuerwehrleitstelle rechtzeitig vorher bekanntzumachen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Feuerwehrleitstelle bestätigt wurde.

Da die Feuerwehrleitstelle ständig besetzt ist, können Termine zu jeder Tages- und Nachtzeit realisiert werden.

2. Das durch den Betreiber der BMA oder den Instandhalter der BMA einzuhaltende Verfahren unterscheidet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Revisionsschaltung:

2.1 Langfristige Revision

Eine langfristige Revision liegt vor, wenn eine ÜE mehr als 10 Minuten in Revision geschaltet werden muss.

- 2.1.1 Eine langfristige Revision ist der Feuerwehrleitstelle vor Beginn der Arbeiten durch den Instandhalter oder Betreiber der BMA schriftlich ggf. auch per Fax, bekanntzugeben:

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d. h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen:
 - Firmenname
 - Name der Elektrofachkraft, die die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für die Instandhalter durchführt,
- Datum der geplanten Revision, Uhrzeit, sofern bekannt
- Betreiber der BMA, d. h. die juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb der BMA und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzurufen.
 - Name
 - Unterschrift (auch bei Fax)

- 2.1.2 Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die im Ankündigungsschreiben genannte Elektrofachkraft des Instandhalters der Feuerwehrleitstelle den Beginn der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und teilt zudem mit:

- a) max. Dauer der Revision
- b) Telefonnummer, unter der sie während der Revision zu erreichen ist

Die Feuerwehrleitstelle nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d. h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor und ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

- 2.1.3 Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. Notruf 112) zu Feuerwehrleitstelle übermittelt wird.
- 2.1.4 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Feuerwehrleitstelle das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens, das Kennwort und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Feuerwehrleitstelle hebt dann die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Die Feuerwehrleitstelle ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

2.2 Kurzzeitige Revision

Eine kurzzeitige Revision liegt vor, wenn eine ÜE max. 10 Min. in Revision geschaltet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass diese Zeit bei den im Rahmen der regelmäßigen Wartung anfallenden Arbeiten i. d. R. erheblich unterschritten wird.

- 2.2.1 Eine kurzfristige Revision ist der Feuerwehrleitstelle vor Beginn der Arbeiten durch den Instandhalter der BMA bzw. durch die für ihn tätige Elektrofachkraft telefonisch bekannt zu geben.

Die Mitteilung muss enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d. h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen:
 - Firmenname
 - Name der Elektrofachkraft, die die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für den Instandhalter durchführt.
 - die Telefonnr., unter der die Elektrofachkraft während der Revision zu erreichen ist und

Die Einsatzzentrale nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d. h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor und ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

- 2.2.2 Die Elektrofachkraft hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. Notruf 112) zu Feuerwehrleitstelle übermittelt wird.
- 2.2.3 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Feuerwehrleitstelle das Ende der Arbeiten mit. Sie nennt das Objekt, die ÜE-Nummer und das Kennwort und bitte um Aufhebung der Revision.

Die Einsatzzentrale hebt die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Die Einsatzzentrale ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der Frist von 10 Min. die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

- 3. Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revision oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraumes erfolgen, werden dem Betreiber der BMA gem. Ziff. 12.2 der Anschlussbedingungen in Rechnung gestellt.

Anhang C

- Muster für Linienkarten (Vorder- und Rückseite)
- Muster Abnahmeprotokoll

Große Kreisstadt Eppingen
- Feuerwehr -
Wilhelmstr.18
75031 Eppingen

Tel. 07262/4780
Mobil: 0175/2483172
E-Mail: Stadtkommandant@feuerwehr-eppingen.de

Eppingen, den

Abnahmeprotokoll für Brandmeldeanlagen



Neue Anlage:



Erweiterung:



erneuerte Anlage:

Betreiber der Anlage:

Standort der Anlage:

Zuständig für die Anlage beim Kunden, Telefon:

.....
.....

Rechnungsanschrift:

.....

Hauptmelder-Nr.Brandmelder-Zentrale.....

Datum der Inbetriebnahme:

Datum der Aufschaltung

1. Typ der Brandmelder-Zentrale:

2. Anzahl der Meldergruppen insgesamt:

davon nichtautomatische Meldergruppen:

automatische Meldergruppen:

Gruppen von automatischen Löschanlagen:

3. Vorhandene Einrichtungen:

- Feuerwehr-Informations-Zentrum (FIZ)
- Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- Freischaltelement (FSE)
- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
- Linienbuch/Linienkarten
- Abgeschlossener Wartungsvertrag
- Blinkleuchte(n)
- Hupen/Sirenen
- Betriebsbuch

Abnahme durch Sachverständigen durchgeführt: ja nein

Sonstiges:

Diese Abnahme beinhaltet nur die Überprüfung der feuerwehrtechnischen Anschlussbedingungen. Eine Überprüfung durch den TÜV oder den Verband der Schadenversicherer wird hiervon nicht berührt.

Änderungen nach der Abnahme bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Eppingen.

.....
i.A. (Feuerwehr Eppingen)

.....
(Betreiber)

.....
(Errichter)